

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Fienerstraße" Stadt Genthin, OT Tuchem

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Landkreis Jerichower Land	28.10.2013	<p><i>Bauaufsichtsbehörde</i></p> <p>Die Voraussetzungen des § 13 a Bau GB müssen erfüllt sein, um einen vorhabenbezogenen B-Plan im beschleunigten Verfahren gemäß §13 a BauGB aufzustellen.</p> <p>Es muss sich um einen B-Plan der Innenentwicklung handeln. Dies bedeutet, dass der räumliche Geltungsbereich des Planentwurfs im Siedlungsbereich liegen muss, d. h. das Plangebiet liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes i. S. des § 34 BauGB oder innerhalb des Geltungsbereiches eines B-Planes. Dabei ist zu beachten, dass der bestehende B-Plan schon ein B-Plan der Innenentwicklung gewesen sein muss. Das wäre er nur, wenn das betreffende Plangebiet bei Aufhebung des B-Planes als ein sich nach § 34 BauGB zu beurteilendes Gebiet darstellen würde.</p> <p>Die ist bei dem vorliegenden Entwurf nicht der Fall. Daher ist eine Anwendung des § 13 a BauGB ausgeschlossen. Der EuGH hat mit Urteil vom 18.04.2013 (AZ: C-463/11) klargestellt, dass der Planungsgrundsatz des § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB nicht greift und dass eine unzutreffende Beurteilung der Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens zu einem beachtlichen Fehler führt, der auch nicht nach Ablauf der Rügefrist gemäß § 12 BauGB unbeachtlich wird. Auf Grund des in der Begründung dargestellten Vorhabens kann m. E. das Verfahren als 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 13 BauGB (einfaches Verfahren) durchgeführt werden. Damit wäre eine erneute Auslegung erforderlich.</p> <p>Nach § 4a BauGB kann die Frist zur Abgabe der</p>	<p>Grund der Verfahrensänderung ist ein Urteil des EuGH mit Urteil vom 18.04.2013 (Az: C-463/11). In diesem Urteil wird klargestellt, dass der Planerhaltungsgrundsatz des § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB nicht greift und dass eine unzutreffende Beurteilung der Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens zu einem beachtlichen Fehler führt, der auch nicht nach Ablauf der Rügefrist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich wird.</p> <p>Im Ergebnis dieser Stellungnahme muss das Planverfahren als 1. Änderung gemäß § 13 BauGB weitergeführt werden. Das Verfahren kann im laufenden Verfahren vor dem Satzungsbeschluss angepasst werden. Zur Fortführung des Verfahrens ist der Auslegungsbeschluss zu fassen. Das Verfahren wird somit nicht mehr angreifbar.</p> <p>Die Planunterlagen und der Textteil werden entsprechend überarbeitet und angepasst.</p> <p>Zur Fortführung des Verfahrens ist der Auslegungsbeschluss zu fassen.</p>	<p>Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Änderung Titel in 1. Änderung Vorhabenbezogener B-Plan "Fiener Str."</p> <p>Zur Fortführung des Verfahrens ist der Auslegungsbeschluss zu fassen.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Fienerstraße" Stadt Genthin, OT Tuheim

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Stellungnahmen angemessen verkürzt werden.</p> <p>Die Höhenfestsetzung (...Oberkante mittlere Umgebung Baufeld...) auf der Planzeichnung ist nicht umsetzbar. Ein Baufeld wurde nicht umgesetzt und was bedeutet "mittlere Umgebung"</p> <p>Die in der Begründung formulierte Dringlichkeit ist nicht Voraussetzung für einen Vorhabenbezogenen B-Plan. Dieser regelt sich nach § 12 BauGB . § 12 BauGB fordert als konstitutiven Bestandteil des vorhabenbezogenen B-Planes den Durchführungsvertrag. Dieser muß lt. Rspr. des BVerwG als Satzungsbeschluss vorliegen</p> <p>Unter Punkt 3.0 wird ausgeführt, dass die Gemeinde über eine rechtsverbindlichen FNP verfügt. Es fehlen aber Aussagen, inwieweit der vorliegende Planentwurf aus dem FNP entwickelt ist.</p> <p>Der nachfolgende Absatz beinhaltet, dass der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 2010 das Plangebiet als Wohnbaufläche ausweist. Dies ist nicht korrekt. Der rechtsverbindliche Vorhaben- bezogene Bebauungsplan hat, wie der Name sagt, ein Vorhaben und keine Fläche festgelegt. Die zum WA-Gebiet gemachten Aussagen sind somit irrelevant und damit entbehrlich.</p>	<p>Eine erneute Auslegung ist erforderlich.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen Im Planentwurf</p> <p>Maß der baulichen Nutzungenwerden gestrichen</p> <p>Der Punkt 3.0 Übergeordnete und Örtliche Planungen werden überarbeitet.</p> <p>Der Absatz wird gestrichen</p>	

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Fienerstraße" Stadt Genthin, OT Tuchem

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
		04.07.2014	<p>Die Verfahrensvermerke sollten der Planung angepasst werden. (Sh. Punkt 3. Beteiligung der Behörden)</p> <p><i>Bauaufsichtsbehörde</i> Es bestehen keine Bedenken zum Planentwurf. Hinweis: Im Verfahrensvermerk Nr. 3 muss es heißen: § 13a BauGB</p>	<p>Die Verfahrensvermerke werden hinsichtlich § 13 BauGB angepasst.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden hinsichtlich § 13a BauGB angepasst</p>	<p>Weitere Entscheidungen sind nicht erforderlich</p>
		28.10.2013	<p><i>Landesplanungsbehörde</i> Durch den Landkreis als unterer Landesplanungsbehörde wird der B-Plan als nicht raumbedeutsam beurteilt, womit eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 LPlG nicht erforderlich wäre. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Landesplanungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Landesverwaltungsamt als obere Landesplanungsbehörde ist.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes liegt vor. Der B-Plan wird als nicht raumbedeutsam beurteilt.</p>	<p>Weitere Entscheidungen sind nicht erforderlich.</p>
		04.07.2014	<p><i>Landesplanungsbehörde</i> Durch den Landkreis als unterer Landesplanungsbehörde wird der B-Plan als nicht raumbedeutsam beurteilt, womit eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 LPlG nicht erforderlich ist</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes liegt vor. Der B-Plan wird als nicht raumbedeutsam beurteilt.</p>	<p>Weitere Entscheidungen sind nicht erforderlich.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Fienerstraße" Stadt Genthin, OT Tuchem

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
		28.10.2013	<i>Sachgebiet vorbeugender Brandschutz</i> Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gibt es keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.
		04.07.2014	<i>Sachgebiet vorbeugender Brandschutz</i> Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gibt es keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken.	
		28.10.2013	<i>Denkmalschutzbehörde</i> <i>Bau- und Kunstdenkmalpflege</i> Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es -aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen.	Belange werden nicht berührt	
		04.07.2014	<i>Denkmalschutzbehörde</i> <i>Bau- und Kunstdenkmalpflege</i> Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es -aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen.	Belange werden nicht berührt	

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Fienerstraße" Stadt Genthin, OT Tuchem

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde) sind diese nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) (GVBl. LSA Nr.33/1991) vom 21.10.1991 in der derzeit gültigen Fassung umgehend bei der unteren Denkmalschutzbehörde unter der Telefon-Nr.: 03921/949-6341 oder -6300 anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in Halle ist als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wurde beteiligt und liegt vor.</p>	<p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Fienerstraße" Stadt Genthin, OT Tuheim

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Landkreis Jerichower Land	28.10.2014	<p>Fachbereich 7 Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Sachgebiet Immissionsschutz</p> <p><i>Sachgebiet Immissionsschutz</i> Auf das Vorhandensein von gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzungen im näheren und weiteren Umfeld wird hingewiesen. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur geplanten Nutzungsänderung keine Einwände.</p>	Es bestehen keine Einwände	
		04.07.2014	<p><i>Sachgebiet Immissionsschutz</i> An das Plangebiet grenzen östlich landwirtschaftliche Flächen, bei deren Bearbeitung Immissionen auf das Grundstück einwirken können. Aus diesem Grund wird die Anpflanzung einer Strauchhecke empfohlen, welche gleichzeitig eine optische Abgrenzung zur intensiv genutzten Ackerfläche bieten würde. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur geplanten Nutzungsänderung keine Einwände.</p>	<p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Anpflanzung einer Strauchhecke ist an der westlichen Grundstücksgrenze vorgesehen und Bestandteil des Planteils und der Begründung.</p>	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Fienerstraße" Stadt Genthin, OT Tuheim

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
		28.10.2013	<p>Sachgebiet Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher und fachlicher Sicht gibt es gegen das Vorhaben Bedenken. Folgende Hinweise werden gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das BNatSchG wurde 2013 zuletzt geändert 2. Als Kompensationsmaßnahmen sind nur einheimischestandortgerechte Arten zulässig (derzeit überwiegend heimisch) 3. Die Bodenversiegelung soll grundsätzlich möglichst gering gehalten werden(z. B. Verwendung von Rasengittersteinen) 4. Schutzgebiete oder -objekte gemäß §§ 23-29 oder 32 BNatSchG sind vom o. g. Vorhaben nicht betroffen. Begründung: Bei der Aufstellung von als BNatSchG) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Mit dem o. g. Vorhaben sind Eingriffe gemäß § 15 BNatSchG verbunden(z.B. durch Neuversiegelung) Mit der o. g. Planung werden die Überbauung bzw. Versiegelung von ca. 76 m², die im rechtskräftigen B-Plan als sonstige Grünfläche (40 % Rasen, Sträucher, Obstbäume usw.) festgesetzt ist, vorbereitet. Die Grünfläche wurde in der Eingriffsbilanzierung entsprechend berücksichtigt und trägt somit zum Ausgleich(naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) bei. Das bedeutet, dass Eingriffe, die mit der o. g. Planung vorbereitet werden, aus naturschutzfachlicher Sicht nun 	<p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird im Folgenden behandelt.</p> <p>Änderung der Rechtsgrundlagen hinsichtlich BNatSchG in Plan- und Textteil</p> <p>Änderung Kompensationsmaßnahmen von heimisch in einheimisch, standortgerecht in Plan- u. Textteil</p> <p>Die Fläche der Stellplätze sind mittels Gitterrasensteinen zu befestigen (Festsetzung im Plan- und Textteil)</p>	<p>Die geplante Nutzungsänderung im Plangebiet nach § 8 NatschG LSA stellt keinen weiteren Eingriff dar, der ausgeglichen werden muss. Hinweise werden in Plankarte und Begründung berücksichtigt</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Fienerstraße" Stadt Genthin, OT Tucheim

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>nicht mehr vollständig kompensiert sind. Sollten Baumaßnahmen auf der Grundlage des rechtskräftigen Plans durchgeführt worden sein, sind die entsprechenden Festsetzungen (dazu gehört auch die Grünfläche) umzusetzen.</p> <p>Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gelten jedoch gemäß § 13 a Abs. 2 Nr.:4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des B-Planes zu erwarten sind, als i. S. des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich ist(für Eingriffe im Zusammenhang mit dem Plan nach § 13 a BauGB) nicht erforderlich. Dies ist nach Baurecht zu prüfen.</p> <p>Rechtsgrundlagen: -Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchGLSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010, S. 564, 569) -Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.Juli 20009 (BGBl.I,S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) - Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), (RdErl. des MLU vom 12.3.20009-22.2.-22302/2; MBl. LSA S. 685); geändert durch RdErl. des MLU vom 24.11.2006 (Mb. LSA S. 743)) - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09 2004 (BGBl. IS. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl IS. 1548)</p>		

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Fienerstraße" Stadt Genthin, OT Tuchem

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
		04.07.2014	<p>Sachgebiet Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten</p> <p>Gegen die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen keine Einwände und Bedenken. Dem vorliegenden B-Plan wird zugestimmt. Die festgesetzte Strauchhecke (HHA) ist auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind zeitnah und zur günstigsten Pflanzzeit zu ersetzen. Begründung: Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG ist dieser B-Plan von der Eingriffsregelung auszunehmen. Der B-Plan liegt nach jetzigen Erkenntnisstand in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen geschützten Teil von Natur und Landschaft nach § 32 BNatSchG i. V. m. §§ 23-29 NatSchG LSA. Gesetzliche geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA sowie Tierarten, welche nach Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) streng geschützt sind, sind vom o. g. Bebauungsplan nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird im Folgenden behandelt.</p> <p>Ergänzung im Textteil: Die festgesetzte Strauchhecke (HHA) ist auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind zeitnah und zur günstigsten Pflanzzeit zu ersetzen.</p>	<p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Fienerstraße" Stadt Genthin, OT Tuheim

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
		28.10.2013	<p>Sachgebiet Wasserbehörde Zum o. g. B-Planentwurf bestehen keine Bedenken. Die Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land ist bei weiteren Planausführungen zum genannten Vorhaben zu beteiligen.</p>	Es bestehen keine Bedenken.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
		04.07.2014	<p>Sachgebiet Wasserbehörde Zum o. g. B-Planentwurf bestehen keine Bedenken. Die Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land ist bei weiteren Planausführungen zum genannten Vorhaben zu beteiligen.</p>	Es bestehen keine Bedenken.	
		28.10.2014	<p>Sachgebiet Abfallwirtschaft I Bodenschutz Dem vorliegenden Entwurf zu dem o. g. B-Plan wird zugestimmt. Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.</p>	Es bestehen keine Bedenken	
		04.07.2014	<p>Sachgebiet Abfallwirtschaft I Bodenschutz Dem vorliegenden Entwurf zu dem o. g. B-Plan wird zugestimmt. Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.</p>	Es bestehen keine Bedenken	

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Fienerstraße" Stadt Genthin, OT Tuchem

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
		28.10.2014	<p>Fachbereich 3 Ordnung</p> <p>Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz Die betreffende Fläche wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des Landes Sachsen-Anhalt anhand der dort vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung dieser Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim KBD vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p>Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können. Insoweit bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen meines Erachtens keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Baumaßnahme in dem vorgenannten Bereich.</p>	Es bestehen keine Bedenken	
		04.07.2014	<p>Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz Die betreffende Fläche wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des Landes Sachsen-Anhalt anhand der dort vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse</p>		

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Fienerstraße" Stadt Genthin, OT Tucheim

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung dieser Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim KBD vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p>Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können. Insoweit bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen meines Erachtens keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Baumaßnahme in dem vorgenannten Bereich.</p>	<p>Es bestehen keine Einwände oder Bedenken</p>	<p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Fienerstraße" Stadt Genthin, OT Tuchem

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
		28.10.2013	<p>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Es bestehen keine Bedenken oder Einwände. Planungen, Vorhaben und Belange des Sachgebietes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement in der Funktion der Wahrnehmung der Baulastträgerschaft für das Kreisstraßennetz des Landkreises Jerichower Land werden nicht berührt.</p> <p>Wahrzunehmende Belange des Sachgebietes Straßenverkehr sind nicht betroffen. Die Verkehrserschließung erfolgt über das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet.</p>	Belange werden nicht berührt	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich
		04.07.2014	<p>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Es bestehen keine Bedenken oder Einwände. Planungen, Vorhaben und Belange des Sachgebietes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement in der Funktion der Wahrnehmung der Baulastträgerschaft für das Kreisstraßennetz des Landkreises Jerichower Land werden nicht berührt.</p> <p>Das Plangebiet wird über einen vorhandenen öffentlichen Weg verkehrstechnisch erschlossen. Der Weg befindet sich in der Baulast der Stadt Genthin. Wahrzunehmende Belange des Sachgebietes Straßenverkehr sind nicht betroffen.</p>	Es bestehen keine Einwände, Belange werden nicht berührt	